

# Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 29. 6. 2011

Nummer 23

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
RdErl. 15. 6. 2011, Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen (Bereitstellungserlass) . . . . .	432		
Bek. 20. 6. 2011, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft, vormals Stiftung Weltkulturerbe Rammelsberg/Goslar und Kulturlandschaft Harz . . . . .	441		
Bek. 21. 6. 2011, Anerkennung der „Invictus Stiftung“ . . . . .	441		
Bek. 21. 6. 2011, Anerkennung der Stiftung zur Förderung junger musikalischer Talente . . . . .	441		
Bek. 21. 6. 2011, Anerkennung der Familienstiftung Margret und Hermann Sadelfeld . . . . .	441		
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Erl. 16. 5. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen . . . . .	441		
21133			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
Erl. 6. 6. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen (Chance betriebliche Ausbildung) . . . . .	442		
82300			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>			
Bek. 15. 6. 2011, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten . . . . .	443		
Bek. 22. 6. 2011, Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten . . . . .	444		
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>			
		<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>	
		Bek. 15. 6. 2011, Ausschreibung der Übertragungskapazität für ein Programmäquivalent in einem DVB-T-Multiplex im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG . . . . .	444
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
		Bek. 20. 6. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Anbindung des Altwassers „Sapels“ durch die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaua im Auengebiet „Garger Werder“ bei Elbe-km 541,3 (rechtseibisch) im Landkreis Lüneburg . . . . .	444
		Bek. 29. 6. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Delschloot im Landkreis Cloppenburg . . . . .	445
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
		Bek. 15. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Monsees, Stinstedt) . . . . .	445
		Bek. 15. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Parnwinkel GmbH & Co. KG, Selsingen) . . . . .	445
		Bek. 15. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Wellen) . . . . .	445
		Bek. 16. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (A 1 Bioenergie GmbH & Co. KG, Wehldorf) . . . . .	448
		Bek. 16. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (WTT Bioenergie Spieka-Neufeld GmbH & Co. KG, Nordholz) . . . . .	448
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
		Bek. 29. 6. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Kapazitätserhöhung Papiermaschine PM 2 (Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH) . . . . .	448
		Bek. 29. 6. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Kapazitätserhöhung Kartonmaschine PM 4 (Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH) . . . . .	448
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
		Bek. 17. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herr Oliver von Cramm, Brüggen) . . . . .	449
		Bek. 17. 6. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herr Friedrich-Georg Block-Gruppe, Banteln) . . . . .	449
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 28. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelms-havener Raffineriegesellschaft mbH [WRG]) . . . . .	449
		Bek. 18. 5. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelms-havener Raffineriegesellschaft mbH [WRG]) . . . . .	449

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bereitstellung von Angaben  
des amtlichen Vermessungswesens  
und von Standardpräsentationen (Bereitstellungserlass)**

RdErl. d. MI v. 15. 6. 2011 — 34-23050/101 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 587)  
— VORIS 21160 —

## Inhaltsübersicht

1. **Allgemeines**
2. **Begriffsbestimmungen**
  - 2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens
  - 2.2 Standardpräsentationen
  - 2.3 Sonstige Nachweise und Unterlagen
3. **Aufgabenwahrnehmung**
4. **Arten der Bereitstellung**
  - 4.1 Einsicht
  - 4.2 Auskunft
  - 4.3 Abgabe
  - 4.4 Automatisierter Abruf
    - 4.4.1 Auskunftssystem Liegenschaftskataster
    - 4.4.2 Geodatendienste
5. **Bereitstellung**
  - 5.1 Grundsätze
  - 5.2 Bereitstellung von Eigentumsangaben
    - 5.2.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
    - 5.2.2 Bereitstellung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
      - 5.2.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben
        - 5.2.3.1 Abruf für Inhaber von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten
        - 5.2.3.2 Abruf für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
        - 5.2.3.3 Abruf für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
6. **Verwertung und öffentliche Wiedergabe**
  - 6.1 Grundsätze
  - 6.2 Erlaubnis für die Verwertung und die öffentliche Wiedergabe
  - 6.3 Verwendungs- und Geschäftsbedingungen
7. **Bereitstellungsaufwand**
  - 7.1 Privilegierte Stellen
  - 7.2 Landesbehörden und Kommunale Körperschaften
    - 7.2.1 Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen des Landes
    - 7.2.2 Kommunale Körperschaften
  - 7.3 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
8. **Besondere Regelungen**
  - 8.1 Bodenordnungsverfahren
  - 8.2 Datenaustausch mit der Grundbuchverwaltung und mit der Finanzverwaltung
  - 8.3 Vermessungsunterlagen
  - 8.4 Abgabe von Angaben aus dem Zahlennachweis
9. **Schlussbestimmungen**

**Anlagen:**

- 1 Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens (Verwendungs- und Geschäftsbedingungen)
- 2 Nutzungsprofile für das automatisierte Abrufverfahren „Auskunftssystem Liegenschaftskataster“
- 3 Darlegungserklärung
- 4 Voraussetzungen für Bereitstellungsaufwand (Diagramm)

**1. Allgemeines**

Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen werden nach § 5 NVerMG auf Antrag in Form von Einsicht, Auskunft, Abgabe oder automatisiertem Abruf bereitgestellt, soweit öffentliche Interessen oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

Für die Bereitstellung werden Kosten nach der KOVerm erhoben.

**2. Begriffsbestimmungen****2.1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens**

Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind mit dem Grund und Boden verbundene Angaben, an denen ein sachbe-

zogenes öffentliches Informationsinteresse besteht. Es sind amtliche Geobasisdaten, die die Landschaft, die Liegenschaften, die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und den einheitlichen geodätischen Raumbezug anwendungsneutral nachweisen und beschreiben. In der Regel sind dies die Inhalte der amtlichen Nachweise

- Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) und Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), künftig Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS),
- Amtlich Topografisch-Kartografisches Informationssystem (ATKIS),
- des Landesbezugssystems — künftig: Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS) —.

Zu den Liegenschaften sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 NVerMG Eigentumsangaben zu führen. Diese zählen i. S. dieses RdErl. zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens.

**2.2 Standardpräsentationen**

Standardpräsentationen sind konfektionierte, inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Darstellungen oder reale Abbildungen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens, an deren landesweiter Vorhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Dazu zählen Luftbilder und Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters, der Amtlichen Karte 1 : 5 000, der Topografischen Karten in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000, 1 : 100 000 und der Übersichtskarte Niedersachsen im Maßstab 1 : 500 000.

Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters sind im automatisierten Abrufverfahren bereitgestellte Darstellungen der Liegenschaftskarte in den Maßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 000 (mit und ohne Bodenschätzung) und der Liegenschaftsbeschreibung. Standardpräsentationen der Liegenschaftsbeschreibung sind der Flurstücksnachweis, der Eigentüternachweis, der Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben, der Bestandsnachweis und die Bestandsübersicht.

Nicht zu Standardpräsentationen zählen andere Präsentationen für nutzerspezifisch erzeugte aufbereitete Darstellungen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens wie z. B.

- die Liegenschaftsgrafik als Präsentation der Liegenschaftskarte, die von den Standardmaßstäben 1 : 1 000 und 1 : 2 000 abweicht,
- Präsentationen der Liegenschaftsbeschreibung mit numerischen Verschlüsselungen,
- digitale Daten des Liegenschaftskatasters und der Topografie.

**2.3 Sonstige Nachweise und Unterlagen**

Nicht zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens zählen die nur mit vermessungstechnischem Sachverstand interpretierbaren vermessungstechnischen Nachweise und Unterlagen, z. B. Angaben aus dem Zahlennachweis, Fortführungsdokumente, Amtliche Grenzdokumente, Angaben zu Vermessungspunkten, Berechnungsunterlagen, historische Unterlagen wie Kupons, Rezesse und Stückvermessungshandrisse.

Daten mit Nutzungsbeschränkungen zählen ebenfalls nicht zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens. Nutzungsbeschränkungen können z. B. für Luftbilddaten vorliegen.

**3. Aufgabenwahrnehmung**

Die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen obliegt dem LGLN.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) wirken an der Aufgabe der Bereitstellung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NVerMG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c NÖbVingG mit. ÖbVI können landesweit Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren und Auskunft daraus erteilen sowie Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte abgeben.

Einer kommunalen Körperschaft kann nach § 6 Abs. 4 Satz 1 NVerMG auf Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. Kommunale Körperschaften können Einsicht in Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters gewähren und diese an Dritte abgeben.

Bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte ist zu gewährleisten, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Bereitstellung denen des aktuellen Nachweises nach § 1 Abs. 1 NVerMG entsprechen. Hierzu ist das automatisierte Abrufverfahren der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) nach Nummer 4.4.1 einzusetzen.

Behörden außerhalb des Landes Niedersachsen können durch Verwaltungsvereinbarungen der Länder an der Aufgabe der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens mitwirken.

#### 4. Arten der Bereitstellung

##### 4.1 Einsicht

Einsicht ist die Inaugenscheinnahme von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen ohne besondere fachliche Erläuterung durch die Einsicht gewährenden Personen und Stellen. Bei einer Einsichtnahme werden keine Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen abgegeben und keine Nutzungsrechte erteilt.

Für die Einsicht auf Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 5.2.

##### 4.2 Auskunft

Auskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Sie sind in der Regel mit einer fachlichen Interpretation der Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder der Standardpräsentationen verbunden.

Für Auskünfte über Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 5.2.

Nicht als Auskunft i. S. dieses RdErl. zählt die Amtliche Grenzauskunft, bei der Sachverhalte zu Liegenschaften örtlich angezeigt werden. Geregelt ist die Amtliche Grenzauskunft in den Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß) — siehe Bezugserlass —.

##### 4.3 Abgabe

Die Abgabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen kann in analoger oder digitaler Form erfolgen. Bei der Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters in digitaler Form sind standardisierte, schreibgeschützte Datenformate zu verwenden.

Für die Abgabe von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 5.2.

Bei der Abgabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind von Antragstellern die „Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens (Verwendungs- und Geschäftsbedingungen)“ anzuerkennen (**Anlage 1**).

Mit Antragstellern, die Daten mit Aktualisierungen beantragen, sind Nutzungsvereinbarungen oder Lizenzverträge abzuschließen. Nutzungsvereinbarungen werden mit Landesbehörden, Lizenzverträge mit sonstigen Antragstellern geschlossen.

##### 4.4 Automatisierter Abruf

Das LGLN kann auf Antrag den Zugang zu automatisierten Abrufverfahren gewähren. Dazu zählen das Auskunftssystem Liegenschaftskataster sowie webbasierte Dienste für die Bereitstellung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geodatendienste).

Anwender von automatisierten Abrufverfahren haben die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen anzuerkennen (Anlage 1).

Für automatisierte Abrufverfahren sind mit Landesbehörden Nutzungsvereinbarungen und mit sonstigen Antragstellern Lizenzverträge abzuschließen. Für jeden Datenabruf werden Zeitpunkt, Art und Umfang der bereitgestellten Daten sowie die Benutzererkennung protokolliert. Die Protokolle sind bis zum Ablauf des auf die Erstellung der Protokolle folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

##### 4.4.1 Auskunftssystem Liegenschaftskataster

ÖbVI haben ihren Antrag auf Zugang zum Auskunftssystem Liegenschaftskataster bei der Regionaldirektion des LGLN zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich ihr Amtssitz liegt; Anträge von kommunalen Körperschaften und anderen Antrag-

stellern werden von der örtlich zuständigen Regionaldirektion des LGLN bearbeitet.

Die Erlaubnis zum Abruf von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters ohne Eigentumsangaben darf jedermann erteilt werden. Für die Zulässigkeit des Abrufs von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach Nummer 5.2.

In den Nutzungsvereinbarungen/Lizenzverträgen sind der Bereitstellungsumfang, Auflagen und Auflagenvorbehalte insbesondere für den Abruf von Eigentumsangaben sowie die Gebühren zu regeln.

In Abhängigkeit zum Bereitstellungsumfang wird den Antragstellern ein Nutzungsprofil mit den erforderlichen Präsentationen zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht der verfügbaren Nutzungsprofile enthält **Anlage 2**. Mustervereinbarungen und -verträge stehen für jedes Nutzungsprofil im Intranet der VKV zur Verfügung.

##### 4.4.2 Geodatendienste

Zum programmgestützten interoperablen Abruf von Geobasisdaten stellt die VKV Geodatendienste und Web-Applikationen mit integrierten Geodatendiensten bereit. Geodatendienste umfassen Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste, Transformationsdienste und Positionierungsdienste.

Die Einführung von Geodatendiensten und von Web-Applikationen mit integrierten Geodatendiensten bedarf der Zustimmung des MI.

**Suchdienste** ermöglichen die Suche nach Geobasisdaten auf der Grundlage von Metadaten und zeigen den Inhalt der Metadaten an.

**Darstellungsdienste** ermöglichen es, darstellbare Geobasisdaten anzuzeigen, darin zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben und mit Geofachdaten zu überlagern sowie Informationen aus Legendens und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.

**Downloaddienste** ermöglichen das Herunterladen von Geobasisdaten zum Zeitpunkt der Nutzung. Hierzu zählen der VKV-Mapserver und der Adressservice.

**Transformationsdienste** ermöglichen die Umwandlung von Geodatensätzen, um Interoperabilität zu erreichen.

**Positionierungsdienste** ermöglichen den Abruf von Daten zur Positionsbestimmung im amtlichen Raumbezugssystem. Hierzu zählt der Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS).

**Web-Applikationen mit integrierten Geodatendiensten** stellen Geobasisdaten in standardisierter Form bereit. Hierzu zählt der NiedersachsenNAVIGATOR.

Suchdienste werden kostenfrei bereitgestellt.

Darstellungsdienste werden kostenfrei bereitgestellt, soweit nicht häufig zu aktualisierende Daten angezeigt werden. Darstellungsdienste, die die Liegenschaftskarte präsentieren, sind aufgrund der häufig zu aktualisierenden Daten kostenpflichtig. Darstellungsdienste können in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung der Daten für wirtschaftliche Zwecke ausschließt.

Für Downloaddienste, Transformationsdienste und Positionierungsdienste können Gebühren erhoben werden.

#### 5. Bereitstellung

##### 5.1 Grundsätze

Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen zu erhalten und zu verwenden. Dabei sind die Angaben zum Grund und Boden grundsätzlich uneingeschränkt, Eigentumsangaben nur beschränkt zugänglich.

Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nicht bereitzustellen, sofern öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener einer Bereitstellung entgegenstehen. Dies kann regelmäßig nur im konkreten Fall festgestellt werden.

Ein öffentliches Interesse orientiert sich an der gesellschaftlichen Bedeutung und ist daran zu beurteilen, ob im Gemeinwohl liegende Maßnahmen einer Bereitstellung entgegenstehen (z. B. Gefahrenabwehr).

Anhaltspunkte für überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener können sich aus dem Vorbringen der Betroffenen

oder aus sonstigen konkreten Erkenntnisquellen ergeben und liegen insbesondere bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit sowie bei Einschränkung der persönlichen Freiheit vor. Bei dieser Prüfung muss im Einzelfall stets die Abwägung mit den Interessen des Empfängers an der Kenntnis der Daten und dem Grad der Sensibilität der Daten entschieden werden. Die Daten sind bereitzustellen, sofern nach sachverständigem Ermessen die Interessen des Empfängers an der Kenntnis der Daten höher bewertet werden als die schutzwürdigen Interessen Betroffener.

## 5.2 Bereitstellung von Eigentumsangaben

### 5.2.1 Bereitstellung an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVermG Eigentumsangaben bereitgestellt, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind:

- a) Die Behörden und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) die Behörden und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) ÖbVI und Notare.

Öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zählen nicht zu den Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen. Diese Unternehmen werden zur Einhaltung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes wie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs entsprechend Nummer 5.2.2 behandelt. Hierzu zählen z. B. öffentlich-rechtlich organisierte Sparkassen.

### 5.2.2 Bereitstellung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs werden nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NVermG Eigentumsangaben bereitgestellt, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Nimmt eine juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts ausschließlich öffentliche Aufgaben wahr, gilt diese als öffentliche Stelle i. S. dieses RdErl., sofern kein Wettbewerb mit anderen Unternehmen besteht.

Ein berechtigtes Interesse kann von Personen oder Stellen aufgrund rechtlicher Gegebenheiten sowie wegen wissenschaftlicher, statistischer, historischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Bezüge zu den einzelnen Liegenschaften dargelegt werden. Hierfür müssen Tatsachen vorgetragen werden, die eine Abwägung zwischen dem Anspruch auf Information einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen andererseits zulassen. Es gelten grundsätzlich keine Formerfordernisse. Schriftliche Nachweise für das berechtigte Interesse sind nur in besonderen Fällen zu fordern. Einfache Behauptungen, mit dem Eigentümer in geschäftlicher Verbindung zu stehen oder vom Eigentümer beauftragt worden zu sein, sind nicht ausreichend.

Ein berechtigtes Interesse hat danach z. B. jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie jeder, dem ein Recht an einem Grundstück oder an einem Grundstücksrecht zusteht oder für den eine Unterhaltungspflicht hinsichtlich des betreffenden Flurstücks besteht.

Das berechtigte Interesse lässt sich nicht auf einzelne bestimmte Zwecke oder auf einen abgeschlossenen Katalog von Zweckbestimmungen festlegen bzw. abschließend beschreiben. Jeder Einzelfall ist für sich zu prüfen.

### 5.2.3 Automatisierter Abruf von Eigentumsangaben

#### 5.2.3.1 Abruf für Inhaber von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten

Der automatisierte Abruf von Eigentumsangaben ist für Inhaber von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken für das jeweilige Grundstück zulässig.

Zu den Inhabern von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken zählen Grundstückseigentümer,

Wohnungs- und Teileigentümer, Erbbauberechtigte und Berechtigte einer Grunddienstbarkeit, eines Nießbrauchs, einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder eines Pfandrechts.

Der Abruf von Eigentumsangaben durch Eigentümer und Erbbauberechtigte ist in Zeitabständen von mindestens sechs Monaten durch Auswertung der nach Nummer 4.4 zu führenden Protokolle zu prüfen.

Inhaber von dinglichen oder beschränkt dinglichen Rechten, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben jeden Abruf von Eigentumsangaben in einer Darlegungserklärung nach **Anlage 3** oder entsprechend digital zu dokumentieren. Die Darlegungserklärung ist in Zeitabständen von mindestens sechs Monaten stichprobenartig zu prüfen. Die Anzahl der Stichproben soll je Prüfungsintervall mindestens 10 v. H. bei bis zu 50 Abrufen und mindestens 3 v. H. für die darüber hinausgehenden Abrufe betragen.

Werden bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt, kann der Zugang zu dem Abrufverfahren verwehrt werden.

#### 5.2.3.2 Abruf für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

Für Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (siehe Nummer 5.2.1) ist ein automatisierter Abruf von Eigentumsangaben für ihren Zuständigkeitsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zulässig.

#### 5.2.3.3 Abruf für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs kann für ein bestimmtes Gebiet der Abruf von Eigentumsangaben zeitlich begrenzt zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses (siehe Nummer 5.2.2). Zu dessen Nachweis haben die Personen oder Stellen den Grund des berechtigten Interesses vor jedem Abruf von Eigentumsangaben in einer Darlegungserklärung nach Anlage 3 oder entsprechend digital zu dokumentieren.

Die Prüfung der Darlegungserklärung ist entsprechend Nummer 5.2.3.1 durchzuführen. Werden bei der Prüfung Unstimmigkeiten festgestellt, kann der Zugang zu dem Abrufverfahren verwehrt werden.

## 6. Verwertung und öffentliche Wiedergabe

### 6.1 Grundsätze

**Verwertung** ist vor allem die Verwendung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens und der Standardpräsentationen in körperlicher Form; dazu zählen das Vervielfältigen, Verbreiten und Ausstellen.

**Öffentliche Wiedergabe** ist die Verwendung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens und der Standardpräsentationen in „unkörperlicher Form“; dazu zählt besonders die Verwendung in den Medien, z. B. im Internet. Als öffentlich in diesem Sinne gilt eine Wiedergabe, sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

**Eigene Zwecke** liegen bei betriebs- oder behördeninternen Verwendungen einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen vor. Die Nutzung der Angaben des amtlichen Vermessungswesens und der Standardpräsentationen dient nicht mehr eigenen Zwecken, wenn die Angaben sich in Waren verwandeln, die Ziel und Gegenstand der Verwertung bestimmen. Die Weitergabe der Angaben an andere Institutionen des gleichen Rechtsträgers zählt als Verwendung für nicht eigene Zwecke.

**Wirtschaftliche Zwecke** liegen vor, wenn die Verwertung oder die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen darauf abzielt, finanzielle Gewinne oder vergleichbare Vorteile, z. B. im Wettbewerb gegenüber anderen Anbietern, zu erzielen. Charakteristisch für eine wirtschaftliche Verwendung ist die Veredelung der Ausgaben (z. B. durch Umarbeitung, Anreicherung mit zusätzlichen Informationen, Integration in bestehende Produkte) und Verbreitung in Form neuer Produkte oder Dienste auf dem Markt.

## 6.2 Erlaubnis für die Verwertung und die öffentliche Wiedergabe

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NVerMG ist

- die Verwertung für nicht eigene Zwecke oder für wirtschaftliche Zwecke und
- die öffentliche Wiedergabe

von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch Landesbehörden und kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. Dies ist für kommunale Körperschaften z. B. im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Bauleitplänen der Fall. Eigentumsangaben sind von der Freigabe ausgeschlossen. Bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können. Die öffentliche Wiedergabe ist dem LGLN mitzuteilen.

Ordnungswidrig handelt nach § 9 NVerMG, wer ohne Erlaubnis des LGLN Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke verwertet oder öffentlich wiedergibt.

## 6.3 Verwendungs- und Geschäftsbedingungen

Für die Verwertung und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen gelten die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen (Anlage 1).

Für eine über den Umfang der zustimmungsfreien Verwendung hinausgehende Nutzung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen sind mit Landesbehörden Nutzungsvereinbarungen und mit sonstigen Antragstellern Lizenzverträge abzuschließen, die zeitlich befristet werden sollen. Hierin sind der Verwendungszweck und die Verwendungsform zu bezeichnen.

## 7. Bereitstellungsaufwand

### 7.1 Privilegierte Stellen

Für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen haben

- Landesbehörden und kommunale Körperschaften für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke,
- andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nicht wirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen,

lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung (Bereitstellungsaufwand) zu erstatten.

Eine Übersicht zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Bereitstellungsaufwandes enthält **Anlage 4**.

Für Wasser- und Bodenverbände gelten nach § 7 Nds. AGWVG, für Jagdgenossenschaften nach § 16 a NJagdG die Regelungen für Landesbehörden und kommunale Körperschaften entsprechend.

Ob es sich um eigene nicht wirtschaftliche Zwecke handelt, ist nach Nummer 6.1 zu prüfen.

### 7.2 Landesbehörden und Kommunale Körperschaften

Für Landesbehörden und kommunale Körperschaften sind eigene nicht wirtschaftliche Zwecke auch gegeben, wenn Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen untrennbar verknüpft mit eigenen Informationen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben für Dritte kostenfrei oder gegen eine Schutzgebühr bereitgestellt werden.

#### 7.2.1 Erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen des Landes

Einrichtungen des Landes, die erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind (z. B. Landesbetriebe), haben ihre Aufgaben unter

gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Private zu erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand sind nur gegeben, sofern die Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder die Standardpräsentationen ausschließlich für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden, für die kein Wettbewerb besteht.

Werden Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für marktfähige Produkte, für marktfähige Dienstleistungen oder für im Wettbewerb zu erledigende öffentliche Aufgaben bereitgestellt, ist eine Ermäßigung der Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand nicht zulässig. Das gilt entsprechend für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für behörden- oder betriebsinterne Zwecke, da hiermit wirtschaftliche Tätigkeiten der Einrichtung unterstützt werden.

#### 7.2.2 Kommunale Körperschaften

Zu den eigenen Zwecken gehören für kommunale Körperschaften nach den §§ 4 und 5 NGO alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches.

Soweit eine kommunale Körperschaft sich nach § 108 NGO wirtschaftlich betätigt, gelten die Voraussetzungen der Nummer 7.2.1 entsprechend. Dies ist z. B. der Fall, wenn Angelegenheiten der kommunalen Körperschaften durch Eigenbetriebe erledigt werden.

Unternehmen von kommunalen Körperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit, z. B. Eigengesellschaften oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, zählen zu den anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Es gelten die Regelungen nach Nummer 7.3.

#### 7.3 Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen

Zu den anderen Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zählen z. B. öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie juristische Personen, denen Aufgaben des Landes oder der kommunalen Körperschaften übertragen worden sind.

Öffentliche Aufgaben sind Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Öffentliche Aufgaben können von öffentlichen und privaten Aufgabenträgern erfüllt werden.

Für die Erledigung einer übertragenen öffentlichen Aufgabe kann die Gebühr auf den Bereitstellungsaufwand reduziert werden, wenn die Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder die Standardpräsentationen dafür erforderlich sind, für die öffentliche Aufgabe kein Wettbewerb mit anderen Unternehmen oder anderen Dienststellen besteht und eigene nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen dürfen ausschließlich für die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe verwendet werden.

Werden die Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen von anderen Stellen für behörden- oder betriebsinterne Zwecke verwendet, so kann die Gebühr nur dann auf den Bereitstellungsaufwand reduziert werden, sofern die Stelle ausschließlich öffentliche Aufgaben ohne Beteiligung am Markt wahrnimmt, eigene nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt und die Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder die Standardpräsentationen zur Erledigung der Aufgabe erforderlich sind.

Hinsichtlich der Entscheidung, ob die von der Stelle verfolgten eigenen nicht wirtschaftlichen Ziele eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand rechtfertigen, ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an dem von dieser Stelle mit der Leistung verfolgten Zweck höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse des Landes an den zu erhebenden vollen Gebühren.

Eine Gebührenreduzierung auf den Bereitstellungsaufwand kann z. B. gegeben sein bei Leistungen, die mit einem hohen Wert für die Allgemeinheit verbunden sind. Für die Bewertung können die von Landesbehörden und kommunalen Körperschaften wahrzunehmenden privilegierten öffentlichen Aufgaben herangezogen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass durch die Entscheidung Antragstellern keine Sondervorteile gegenüber anderen vergleichbaren Leistungsträgern entstehen.

Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

## 8. Besondere Regelungen

### 8.1 Bodenordnungsverfahren

Bei der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen ist auf Bodenordnungsverfahren besonders hinzuweisen.

Ist das Liegenschaftskataster in Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren vorübergehend nicht amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, sind bis zur Eintragung des neuen Rechtszustandes in die Nachweise des Liegenschaftskatasters Anträge auf Einsicht, Auskunft und Abgabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen an die für das Bodenordnungsverfahren zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Datenaustausch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil der Führung des Liegenschaftskatasters und zählt nicht als Bereitstellung i. S. dieses RdErl.

### 8.2 Datenaustausch mit der Grundbuchverwaltung und der Finanzverwaltung

Der Datenaustausch mit den Grundbuchämtern und der Finanzverwaltung ist Bestandteil der Führung der Liegenschaftskatasters und zählt nicht als Bereitstellung i. S. dieses RdErl.

### 8.3 Vermessungsunterlagen

Die Abgabe von Vermessungsunterlagen an Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVermG ist im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erforderlich und zählt nicht als Bereitstellung i. S. dieses RdErl.

### 8.4 Abgabe von Angaben aus dem Zahlennachweis

Vermessungszahlen können abgegeben werden, wenn die sachgerechte Verwendung gewährleistet ist. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Antragsteller ein Hochschulstudium in den Bereichen Vermessung, Geodäsie oder Geoinformation abgeschlossen haben oder gleichwertige vermessungstechnische Fachkenntnisse nachweisen können und der angegebene Zweck keine Arbeiten umfasst, die den Aufgabenträgern nach § 6 NVermG vorbehalten sind.

An Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte dürfen einzelne gemessene oder berechnete Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden abgegeben werden, soweit die Vermessungen auf den Verwaltungsvorschriften zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) — siehe Bezugserlass — oder auf älteren kontrollierten Vermessungen beruhen. In Einzelfällen können auch andere Vermessungszahlen abgegeben werden; sie sind entsprechend zu kennzeichnen.

Antragsteller sind auf die eingeschränkte Verwendung der Vermessungszahlen hinzuweisen.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die Kommunalen Körperschaften

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 432

## Anlage 1

### Bedingungen für die Verwendung von Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens (Verwendungs- und Geschäftsbedingungen)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens, im Folgenden Daten genannt, sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung. Personenbezogene Eigentumsangaben sind durch das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung geschützt. Die Nutzerdaten werden

in Übereinstimmung mit dem NDSG verarbeitet. Voraussetzung für jede Form der Verwendung der Daten ist ihr rechtmäßiger Besitz durch den Nutzer. Für die Verwendung der Daten gelten diese Verwendungsbedingungen.

## 1. Interne Verwendung der Daten

1.1 Der Nutzer ist berechtigt, die bereitgestellten Daten auf einer vereinbarten Anzahl von DV-Arbeitsplätzen intern zu verwenden. Nicht zum internen Bereich gehören verbundene Unternehmen, Lizenznehmer und nachgeordnete Stellen des Nutzers. Bei niedersächsischen Landesbehörden (auch Hochschulen) sowie bei Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen gilt das Recht zur Verwendung im internen Bereich nur für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des eigenen oder des übertragenen Wirkungskreises. Diese Regelung gilt auch für andere Nutzer, denen durch Rechtsvorschrift öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.

1.2 „Verwenden“ ist jedes dauerhafte oder vorübergehende Laden, Anzeigen, Übertragen oder Speichern der Daten zum Zweck der Verarbeitung einschließlich der Umarbeitung (z. B. Generalisierung, thematische Erweiterung oder Gestaltung). In allen anderen Fällen erfordert die Verwendung der Daten die schriftliche Zustimmung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV). Der Nutzer ist ohne Erlaubnis nicht berechtigt, die hier genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Verwendungsrechte einzuräumen oder die Daten außer zur Bearbeitung durch einen Auftragnehmer (siehe Nummer 4) an Dritte weiterzugeben.

## 2. Externe Verwendung der Daten

Die öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Jeder Nutzer darf die Daten auf Ausstellungen und dergleichen, an denen er als Aussteller teilnimmt, präsentieren. Kommunale Körperschaften dürfen Daten untrennbar verknüpft mit eigenen thematischen Eintragungen präsentieren; dabei müssen die thematischen Eintragungen die Geobasisdaten derart überlagern, dass eine eigenständige Verwendung der Geobasisdaten nicht möglich ist. Diese Genehmigungen gelten nicht für personenbezogene Eigentumsangaben. Bei Verwendung von Präsentationen der Liegenschaftskarte sind die Flurstücksnummern und die Darstellung der Grenzmarken auszublenden.

### 2.1 Vervielfältigung und Verbreitung analoger Darstellungen

Aus den Daten abgeleitete analoge, mit thematischen Informationen des Nutzers versehene Darstellungen, dürfen bis zu einer Auflagenhöhe von max. 100 Exemplaren pro thematischer Anwendung für nicht wirtschaftliche Zwecke veröffentlicht werden (kostenlos oder gegen eine Schutzgebühr), wobei dem Nutzer die Beweislast für das Vorliegen und Einhalten der vorgenannten Voraussetzungen obliegt. Dies gilt nicht für personenbezogene Eigentumsangaben. Von jeder Veröffentlichung ist der VKV auf Anforderung ein Belegexemplar kostenfrei zu übersenden.

### 2.2 Öffentliche Wiedergabe im Internet

Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Für vorgesehene Präsentationen auf unentgeltlich zugänglichen Internetseiten (Websites) bis zu einem Gesamtumfang von 1024 x 768 Pixeln gilt die Genehmigung mit dem rechtmäßigen Erwerb der Daten als erteilt. Dies gilt nicht für personenbezogene Eigentumsangaben.

### 2.3 Zustimmungs- und gebührenpflichtige Verwendung

Jede wirtschaftliche oder sonstige über den Umfang der zustimmungsfreien öffentlichen Wiedergabe der Daten hinausgehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der VKV und ist gebührenpflichtig. In begründeten Einzelfällen kann die VKV die grundsätzlich zustimmungsfreie öffentliche Wiedergabe untersagen.

## 3. Schutz gegen widerrechtliche Verwendung der Daten

3.1 Der Nutzer verpflichtet sich, Veröffentlichungen mit folgendem Quellenvermerk zu versehen:

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© Jahr<sup>1)</sup>  LGLN“.

Bei Darstellungen im Format kleiner als DIN A5 genügt die Bildmarke. Das Logo steht im Internet unter [www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de) zur Verfügung.

<sup>1)</sup> Jahr der Bereitstellung der Daten durch das LGLN, z. B. 2011.

Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN ([www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)) zu enthalten.

3.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die Daten ohne Zustimmung der VKV weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihm Beschäftigten die Daten weder für ihre eigenen Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen. Der Nutzer hat der VKV auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben.

3.3 Wer Daten unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, macht sich strafbar und handelt ordnungswidrig. Außerdem haftet der Nutzer für alle Schäden, die dem Land Niedersachsen aus der Nichtbeachtung der Verwendungsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten kann die VKV dem Nutzer das Nutzungsrecht fristlos kündigen.

#### 4. Bearbeitung durch Auftragnehmer

Bauftrag der Nutzer mit der Bearbeitung der Daten einen Auftragnehmer, so hat er diesen zu verpflichten, diese Verwendungsbedingungen einzuhalten. Außerdem hat der Nutzer den Auftragnehmer zu verpflichten, die Daten – auch Zwischenprodukte oder -leistungen – nach Auftragsabwicklung zu löschen. Über die vollständige Löschung hat der Auftragnehmer gegenüber dem Nutzer eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die der VKV auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen. Zugangsdaten zu Diensten dürfen Auftragnehmern nicht zugänglich gemacht werden.

#### 5. Gebühren und Entgelte

Der Nutzer hat für die Bereitstellung und Verwendung der Daten Gebühren nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (Amtsprodukte) oder Entgelte nach dem Preisverzeichnis der VKV (Marktprodukte) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Nach dem Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG) sind sämtliche in der Kostenordnung aufgeführten Gebühren sowie sämtliche im Preisverzeichnis aufgeführten Preise (inklusive Mehrwertsteuer) verbindlich für Endabnehmer, soweit Bücher im Sinne des BuchPrG betroffen sind.

#### 6. Gewährleistung

Die VKV führt die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Verfügbarkeit der Daten sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts dieser Daten.

#### 7. Marktprodukte

Für Marktprodukte gilt ergänzend Folgendes:

##### 7.1 Haftung/Gewährleistung

Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Marktprodukte entstehen, haftet die VKV nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch ihre Beschäftigten. Schadensersatz für Sachmängel kann nur verlangt werden, wenn der Nutzer den Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Daten angezeigt hat. Die übrigen Mängelrechte stehen dem Nutzer bei einer Reklamation innerhalb von 24 Monaten nach Erhalt der Daten zu. Ansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte werden nicht ausgeschlossen.

##### 7.2 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der VKV.

##### 7.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nutzer werden nicht anerkannt.

##### 7.4 Widerrufsrecht

Einem Verbraucher steht gemäß § 312 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die eine Bestellung zu einem Zweck aufgibt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer sonstigen selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Kein Widerrufsrecht besteht gemäß § 312 d Abs. 4 BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnis-

se zugeschnitten sind oder zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind. Hierunter fallen insbesondere Ausdrucke, Plots oder nach Kundenanforderungen bereitgestellte Daten.

Bei einem Widerruf hat ggf. (siehe unter Widerrufsfolgen) der Nutzer die Kosten der Rücksendung der gelieferten Waren zu tragen. Die Widerrufsbelehrung lautet wie folgt:

#### „Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Bei einem Fernabsatzvertrag können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform,

- a) bei schriftlich abzuschließenden Verträgen jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) bei Fernabsatzverträgen (§ 312 b Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) und
  - aa) bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Waren auch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) oder
  - bb) bei Fernabsatzverträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch nicht vor Vertragsschluss und
- c) bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
 Podbielskistraße 331  
 30659 Hannover  
 Telefax: 0511 64609-165  
 E-Mail: [vertrieb-lgn@lgln.niedersachsen.de](mailto:vertrieb-lgn@lgln.niedersachsen.de).

##### Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 EUR nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Ihre VKV“

## Nutzungsprofile für das automatisierte Abrufverfahren „Auskunftssystem Liegenschaftskataster“

Bezeichnung des Nutzungsprofils		Liegenschaftsbuch Layout			Liegenschaftskarte Layout		
		„Landeswappen“	„für Lagepläne“	„zur eingeschränkten Verwendung“	„Landeswappen“	„für Lagepläne“	„Zur eingeschränkten Verwendung“
<b>A</b>	<b>ÖbVI zur Aufgabenmitwirkung</b> landesweiter Zugriff über Internet; nach KOVerm Anlage 3	BoE BmE	BfL	BoE BmE BSchl BP	SP	PL LGL (Datenformat)	SP PA BP
<b>B</b>	<b>Kommunale Körperschaft für ihr Gebiet als andere behördliche Vermessungsstelle, zur Aufgabenmitwirkung und für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke</b> über Internet/Intranet/ComNet; nach KOVerm Anlage 2 oder 3	BoE BmE	BfL	BoE BmE BSchl BP	SP	PL LGL (Datenformat)	SP PA BP LG (Datenformat)
<b>C</b>	<b>Kommunale Körperschaft für ihr Gebiet zur Aufgabenmitwirkung und für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke</b> über Internet/Intranet/ComNet; nach KOVerm Anlage 2 oder 3	BoE BmE	—	BoE BmE BSchl BP	SP	—	SP PA BP LG (Datenformat)
<b>D</b>	<b>Kommunale Körperschaft und WaBoV für ihr Gebiet für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke</b> über Internet/Intranet/ComNet; nach KOVerm Anlage 2	—	—	BoE BmE BSchl BP	—	—	SP PA BP LG (Datenformat)
<b>E</b>	<b>Landesbehörde/Landesbetrieb</b> für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke landesweiter Zugriff über Internet/ Intranet; nach KOVerm Anlage 2	—	—	BoE BmE BSchl BP	—	—	SP PA BP LG (Datenformat)
<b>F</b>	<b>Notar für seine Aufgaben</b> landesweiter Zugriff über Internet; nach KOVerm Anlage 1	BoE BmE	—	—	SP PA LG (Datenformat)	—	—
<b>G</b>	<b>Natürliche und juristische Person ohne Eigentumsangaben</b> landesweiter Zugriff über Internet; nach KOVerm Anlage 1	BoE	—	—	SP PA LG (Datenformat)	—	—
<b>H</b>	<b>Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs mit Eigentumsangaben</b> landesweiter Zugriff über Internet; für BmE zeitlich begrenzt, für ein bestimmtes Gebiet; nach KOVerm Anlage 1	BoE BmE	—	—	SP PA LG (Datenformat)	—	—
<b>J</b>	<b>Kirchen mit Eigentumsangaben</b> landesweiter Zugriff über Internet; für BmE zeitlich begrenzt, für ihr Gebiet; nach KOVerm Anlage 2	—	—	BoE BmE	—	—	SP PA LG (Datenformat)

**Abkürzungen:**

BoE Buchnachweise ohne Eigentumsangaben; analog oder PDF

BmE Buchnachweise mit Eigentumsangaben; analog oder PDF

BfL Buchnachweise für Lagepläne; analog oder PDF

BSchl Buchnachweise mit Schlüsselangaben; analog oder PDF

BP Bildschirmpräsentation

SP Standardpräsentation Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 oder 1 : 2 000; analog oder PDF

PL Präsentation Liegenschaftskarte in der Maßstabsfolge 1 : 500 bis 1 : 2 000 für Lagepläne; analog oder Dateiabgabe

PA präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab; analog oder PDF

LG Liegenschaftsgrafik konfektioniert; DXF- oder TIFF-Datenformat

LGL Liegenschaftsgrafik konfektioniert als amtliche Angaben für Lagepläne; DXF- oder TIFF-Datenformat

**Layout-Versionen:**

„Landeswappen“ Standardpräsentationen an Aufgabenträger zur Abgabe an Dritte

„für Lagepläne“ an Aufgabenträger für Lagepläne bereitgestellte Präsentationen (ohne Schriftzug „zur eingeschränkten Verwendung“)

„zur eingeschränkten Verwendung“ zur Aufgabenmitwirkung nach NVermG an Aufgabenträger und für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke der Landesbehörden, kommunalen Körperschaften und WaBoV.

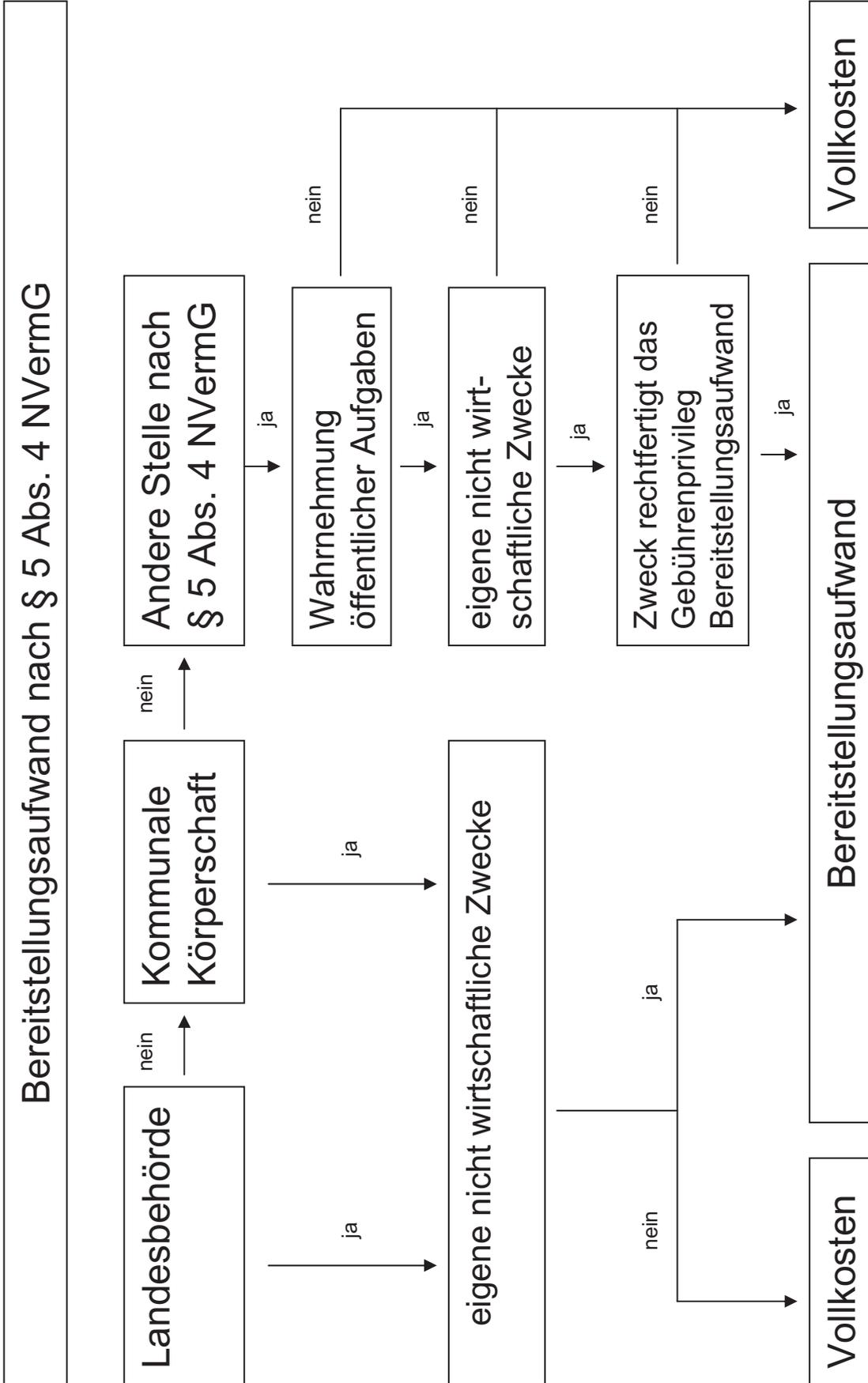


Kunde: .....

## Darlegungserklärung

für den Abruf von Eigentümerangaben mit einem Abrufverfahren  
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Datum	Benutzer	Gebiet (Katasteramt)	Gemarkung, Flur, Flurstück	Eigentümer	Dingliches Recht am Grundstück/Grund des berechtigten Interessens
2. 3. 2009	Testmann, Hans	Lüneburg	034711-5-18/2	Mustermann, Karl	Grunddienstbarkeit



**Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung  
Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und  
Oberharzer Wasserwirtschaft, vormals Stiftung  
Weltkulturerbe Rammelsberg/Goslar  
und Kulturlandschaft Harz**

**Bek. d. MI v. 20. 6. 2011**  
— RV BS.06-11741/40-170 —

Mit Schreiben vom 20. 6. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Neufassung der Satzung der Stiftung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft, vormals Stiftung Weltkulturerbe Rammelsberg/Goslar und Kulturlandschaft Harz, mit Sitz in Goslar genehmigt.

Mit der Neufassung der Satzung wurden u. a. der Stiftungsname wie oben ersichtlich und der Stiftungszweck geändert. Zweck der Stiftung ist nunmehr

- a) die Mitwirkung an Erhaltung und Vermittlung des UNESCO-Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ („Mine of Rammelsberg, Historic Town of Goslar and Upper Harz Water Management“),
- b) die Koordinierung bzw. die Durchführung von Maßnahmen i. S. von Buchstabe a,
- c) für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO der Bestandteile des UNESCO-Weltkulturerbes laut Buchstabe a einzutreten,
- d) die Unterstützung der Museen und museal genutzten oder sonstigen Bestandteile des unter Buchstabe a genannten UNESCO-Weltkulturerbes oder sonstigen dem Stiftungszweck dienenden Einrichtungen zur Bündelung aller synergetischen Kräfte; sie kann die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Einrichtungen betreiben,
- e) die Präsentation der Region als eine der bedeutendsten historischen Kulturlandschaften Europas mit herausragenden Qualitäten in den Bereichen Kultur und Natur für eine nachhaltige und dem hohen Gut der unter Buchstabe a genannten Denkmale gerecht werdende, besucherorientierte Vermittlung.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 441

**Anerkennung der „Invictus Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 21. 6. 2011**  
— RV BS.06-11741/40-273 —

Mit Schreiben vom 20. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 4. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Invictus Stiftung“ mit Sitz in Göttingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die zuvor genannten Zwecke.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Invictus Stiftung  
c/o Rechtsanwalt Walter Sturm  
Pütterweg 6  
37085 Göttingen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 441

**Anerkennung der Stiftung  
zur Förderung junger musikalischer Talente**

**Bek. d. MI v. 21. 6. 2011**  
— RV OL.06-11741-15 (113) —

Mit Schreiben vom 12. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Frau Brigitte Noack, geb. Eulenberg, vom 28. 3. 2003 zu UR-Nr. 25/2003 des Notars Karl-Christian Kretzschmar, Oldenburg, die Stiftung zur Förderung junger musikalischer Talente mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung junger musikalischer Talente der Stadt Oldenburg einschließlich des Umlandes, soweit diese eine Oldenburger Schule besuchen oder besucht haben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung zur Förderung junger musikalischer Talente  
c/o Herrn Klaus Kreuzmann  
Peterstraße 37  
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 441

**Anerkennung der Familienstiftung  
Margret und Hermann Sadelfeld**

**Bek. d. MI v. 21. 6. 2011**  
— RV OL.06-11741-10 (055) —

Mit Schreiben vom 18. 4. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 3. 2011 die Familienstiftung Margret und Hermann Sadelfeld mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen Zwecken, kulturellen Zwecken sowie des Heimatgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Margret und Hermann Sadelfeld  
c/o Herrn Hermann Sadelfeld  
Heinrich-Lübke-Straße 6  
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 441

**F. Kultusministerium**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten  
und Grundschulen**

**Erl. d. MK v. 16. 5. 2011 — 31-51 303/6—**

— VORIS 21133 —

**Bezug:** Erl. v. 30. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 770)  
— VORIS 21133 —

Nummer 7 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 1. 6. 2011 wie folgt geändert:

1. Das Datum „31. 7. 2011“ wird durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 endet die Förderung gemäß Nummer 2.2 mit Ablauf des 31. 7. 2011.“

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Jugendämter

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 441

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Besetzung von betrieblichen  
Ausbildungsplätzen mit Bewerberinnen und Bewerbern  
mit schlechten Startchancen  
(Chance betriebliche Ausbildung)**

Erl. d. MW v. 6. 6. 2011 — 13-32311/0050 —

— **VORIS 82300** —

**1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Besetzung betrieblicher Ausbildungsplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen. Durch die Förderung sollen die Chancen der schwächeren Bewerberinnen und Bewerber auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz erhöht und die Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt insgesamt verbessert werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs in den niedersächsischen Unternehmen geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 6. 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 832/2010 der Kommission vom 17. 9. 2010 (ABl. EU Nr. L 248 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 3), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Besetzung betrieblicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Niedersachsen in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit Bewerberinnen und Bewerbern mit schlechten Startchancen. Die Besetzung der betrieblichen Ausbildungsplätze wird durch eine Zuwendung zu den Ausbildungskosten im ersten Jahr der betrieblichen Ausbildung gefördert.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Die Antrag stellenden Unternehmen erklären, dass sie nach dieser Definition zu den KMU zählen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Förderfähig sind betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in KMU, die mit Ausbildungsplatzbewerberinnen oder Ausbildungsplatzbewerbern besetzt werden, die

- 4.1.1 die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen haben,
- 4.1.2 einen Förderschulabschluss haben oder zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Förderschule besuchen,
- 4.1.3 als höchsten Schulabschluss einen schlechten Hauptschulabschluss erworben haben oder
- 4.1.4 zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Hauptschule, einen Hauptschulzweig an einer Kooperativen Gesamtschule oder den neunten Schuljahrgang an einer Integrierten Gesamtschule oder Oberschule besuchen und das letzte Schulzeugnis einen schlechten Hauptschulabschluss erwarten lässt.

4.2 Förderfähig sind ferner zusätzlich geschaffene betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in KMU, die mit Ausbildungsplatzbewerberinnen oder Ausbildungsplatzbewerbern besetzt werden, die

- 4.2.1 als höchsten Schulabschluss einen schlechten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) erworben haben oder
- 4.2.2 zum Zeitpunkt der Antragstellung die Realschule, den Realschulzweig einer Kooperativen Gesamtschule oder den zehnten Schuljahrgang an einer Integrierten Gesamtschule oder Oberschule besuchen und das letzte Schulzeugnis einen schlechten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) erwarten lässt.

Zusätzlich geschaffene betriebliche Auszubildungsverhältnisse liegen vor, wenn

- der Ausbildungsbetrieb bisher nicht ausgebildet hat oder
- durch den neu abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag zum Zeitpunkt des Beginns des zu fördernden Auszubildungsverhältnisses im jeweiligen Ausbildungsbetrieb mehr Auszubildende beschäftigt werden, als im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils zum Stand 31. Dezember beschäftigt waren.

4.3 Ein Schulabschluss oder ein erwarteter Schulabschluss nach den Nummern 4.1.3 und 4.1.4 oder 4.2.1 und 4.2.2 gilt als schlecht, wenn im Abschlusszeugnis oder im zum Zeitpunkt der Antragstellung letzten Schulzeugnis

- 4.3.1 der Notendurchschnitt aller erteilten Fächer bei 3,5 oder schlechter liegt oder
- 4.3.2 die Leistungen in den Fächern „Deutsch“ oder „Mathematik“ mit der Note „ausreichend“ oder schlechter beurteilt wurden.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen ist die Besetzung der betrieblichen Ausbildungsplätze mit Bewerberinnen und Bewerbern, die

- 4.4.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz nicht in Niedersachsen haben,
- 4.4.2 bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügen oder
- 4.4.3 im Ausbildungsbetrieb bereits eine geförderte Einstiegsqualifizierung (EQ) absolviert haben.

Nicht förderfähig sind ferner Auszubildungsverhältnisse zwischen Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie zwischen Eltern und Kindern.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Ausbildungsverhältnisse,

4.5.1 in denen eine Ausbildungsvergütung von weniger als 350 EUR pro Monat (Bruttolohn) gezahlt wird,

4.5.2 die nach dem 1. 3. 2013 beginnen oder

4.5.3 für die aus anderen Bundes-, Landes- oder kommunalen Programmen mit öffentlichen Mitteln Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (Lohnkostenzuschüsse) gezahlt werden.

4.6 Bei der Bewilligung sind die Prinzipien der Chancengleichheit anzuwenden. Die Förderung eines hohen Anteils von Ausbildungsplätzen für Frauen und Jugendliche mit Migrationshintergrund ist ausdrücklich erwünscht. Die Antragsteller haben darüber hinaus das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben i. S. dieser Richtlinie sind die gezahlten Ausbildungsvergütungen des ersten Jahres der betrieblichen Ausbildung (Bruttolohn) zuzüglich des gezahlten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung bis zur Höhe von 5 000 EUR für jeden nach Nummer 4.1 oder 4.2 besetzten Ausbildungsplatz.

5.3 Die Zuwendung aus ESF- und/oder Landesmitteln beträgt 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist damit auf höchstens 3 000 EUR pro Ausbildungsplatz begrenzt.

Der ESF-Anteil beträgt im Zielgebiet Konvergenz 60 v. H. und im übrigen Landesgebiet (Zielgebiet RWB) 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4 Gefördert wird das erste Jahr der betrieblichen Ausbildung. Als Projektbeginn i. S. von § 44 LHO gilt der Abschluss des Ausbildungsvertrages. Der Ausbildungsvertrag darf nicht vor der Antragstellung und der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (vgl. Nummer 7.4) durch die Bewilligungsstelle geschlossen werden bzw. geschlossen worden sein.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

## 7. Verfahren

### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

### 7.3 Vordrucke

Vordrucke für Antragsstellung, Bestätigung der Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes und Mittelabruf/Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle — u. a. im Internet (www.nbank.de) — zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden.

## 7.4 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Die Bewilligungsstelle erteilt abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, sofern nach den Angaben des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Förderung des Ausbildungsplatzes vorliegen.

Nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann der Ausbildungsvertrag geschlossen werden, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf die Förderung des betrieblichen Ausbildungsplatzes ableiten lässt.

Grundsätzlich spätestens zum Beginn der Ausbildung muss der Antragsteller der Bewilligungsstelle

— einen geeigneten Nachweis zur Zugehörigkeit der Ausbildungsplatzbewerberin oder des Ausbildungsplatzbewerbers zur Zielgruppe — in der Regel das Abschlusszeugnis oder das zum Zeitpunkt der Antragstellung letzte Schulzeugnis der allgemeinbildenden Schule — sowie

— den unterschriebenen und mit dem Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrag

vorlegen. Wurde eine Zuwendung nach Nummer 4.2 beantragt, ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung für die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses zuständigen Stelle (Kammer) vorzulegen.

Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird die Zuwendung durch die Bewilligungsstelle bewilligt.

### 7.5 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuwendung nach Ende des ersten Jahres der betrieblichen Ausbildung auf Antrag aus. Der Auszahlungsantrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Der von der Bewilligungsstelle vorgehaltene Vordruck ist zu verwenden.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Arbeitgeber gegenüber der Bewilligungsstelle einen Nachweis über die gezahlte Ausbildungsvergütung (Bruttolohn) zuzüglich des gezahlten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung des ersten Jahres der betrieblichen Ausbildung (Gehaltsbescheinigung, Auszug aus der Lohnbuchhaltung o. Ä.) für die oder den Auszubildenden vorlegt.

Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der ersten vier Monate der betrieblichen Ausbildung, kommt die bewilligte Zuwendung nicht zur Auszahlung.

Der Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des ersten betrieblichen Ausbildungsjahres vorzulegen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 442

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 15. 6. 2011 — 103-12256/4-61 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde der MoneyBet GmbH, vertreten durch Herrn Jan Urbansky, die Erlaubnis erteilt, bis zum 31. 12. 2011 jeweils in

30451 Hannover, Limmerstraße 71, und

38448 Wolfsburg/Vorsfelde, Meinstraße 15,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in in- und ausländische Totalisatoren zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 443

### **Erlaubnis zum Betrieb einer Örtlichkeit zur Vermittlung von Pferdewetten**

**Bek. d. ML v. 22. 6. 2011 — 103-12256/4-35 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der Wettannahme Kalkmann, Am Wall 21—23 in 44866 Bochum, die Erlaubnis erteilt, bis zum 30. 6. 2012 in 49082 Osnabrück, Iburger Straße 93—95, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 444

### **Niedersächsische Landesmedienanstalt**

#### **Ausschreibung der Übertragungskapazität für ein Programmäquivalent in einem DVB-T-Multiplex im Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG**

**Bek. d. NLM v. 15. 6. 2011**

Der NLM wurde der Fernsehkanal 28 in der Region Hannover und der Fernsehkanal 60 der Region Braunschweig für die digitale terrestrische Ausstrahlung (DVB-T) von Fernsehprogrammen, Mediendiensten und Telediensten zugeordnet. Dieser Multiplex wird seit November 2004 ausgestrahlt (Programmbelegung derzeit: Eurosport, Tele 5, Nick/CC und Mona TV).

Die Betreibergesellschaft RegioOnline mbH (MONA TV) hat gegenüber der NLM erklärt, auf die DVB-T-Zuweisung für das Verbreitungsgebiet Hannover/Braunschweig spätestens zum 1. 10. 2011 zu verzichten. Die durch diesen Verzicht frei werdende Übertragungskapazität (ein Programmäquivalent im statistischen Multiplex) wird hiermit neu ausgeschrieben.

Die konkrete aktuelle und zukünftige Kanalbelegung steht unter dem Vorbehalt weiterer DVB-T Planungen.

Die Zuweisung einer DVB-T-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Im Rahmen einer Einigung kann auch eine Aufteilung der Übertragungskapazität vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,

5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Fernsehveranstalter, Anbieter von Telemedien oder Plattformbetreiber werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Montag, 8. 8. 2011, 12 Uhr,**

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „pdf“ an [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-22, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) eingesehen werden.

Die bestehenden Zuweisungen für die anderen Programmäquivalente in diesem Multiplex haben eine Laufzeit bis längstens 7. 11. 2014. Eine längere Laufzeit ist für die Zuweisung der hier ausgeschrieben Übertragungskapazität nicht möglich.

Die NLM weist darauf hin, dass eine finanzielle Förderung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV oder § 31 NMedienG in Niedersachsen nicht erfolgt. Auskünfte zu Entgelten und Vertragskonditionen erteilt die Media Broadcast GmbH, Herr Ralph-Ole Möller ([ralph-ole.moeller@media-broadcast.com](mailto:ralph-ole.moeller@media-broadcast.com)).

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 444

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Anbindung des Altwassers „Sapels“ durch die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue im Auengebiet „Garger Werder“ bei Elbe-km 541,3 (rechtseibisch) im Landkreis Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 6. 2011  
— GB VI L 7-62025-747-001 —**

An der Elbe ist die Anbindung eines Altwassers über einen Durchstich (Kanal) geplant. Nach § 5 NUVPG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), erfolgt durch den NLWKN als für die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 8 NUVPG zuständiger Behörde.

Das geplante Vorhaben dient der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie; hier der Verbesserung der Lebensräume der aquatischen Fauna und Flora und der Aufwertung von Uferlebensräumen. Die Anbindung des Altwassers fördert unter anderem FFH-Arten wie den Steinbeißer, aber auch Wanderfischarten wie den Nordseeschnäpel.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- den Bau eines Verbindungskanals zwischen dem Altwasser und der Elbe in einer Länge von 80 m, mit Sohlbreiten von 3 bis 4 m, Böschungsneigungen von 1 : 2 und einer Tiefe von 4,5 m und
- den Rückbau von zwei Querdämmen im Altwasser.

Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), ist für den hier geplanten Gewässerausbau maßgeblich. Nach der dortigen Kennzeichnung mit einem „A“ in Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das durch die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau beantragte Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

– Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 444

#### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Delschloot im Landkreis Cloppenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 29. 6. 2011 — 62023/100/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Delschlootes überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt. Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Friesoythe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 25 Blatt-Nummern 2912 und 3012) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 2—1 bis 2—3) werden beim

Landkreis Cloppenburg,  
Eschstraße 29,  
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

– Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 445

**Die Anlage ist auf den Seiten 446/447  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wilhelm Monsees, Stinstedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2011  
— 10-048-01-8.1-Rü —**

Herr Wilhelm Monsees, Bachenbrucher Straße 13 a, 21772 Stinstedt, hat mit Schreiben vom 20. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,012 MW (Biogasanlage) am Standort in 21772 Stinstedt, Bachenbrucher Straße 13 a, Gemarkung Neubachenbruch, Flur 2, Flurstück 135/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 445

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Parnewinkel GmbH & Co. KG, Selsingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2011  
— 11-011-01-8.1-Rü —**

Die Bioenergie Parnewinkel GmbH & Co. KG, Bremervörder Straße 23, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 3. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,33 MW (Biogasanlage) am Standort in 27446 Selsingen, Im Stüh, Gemarkung Parnewinkel, Flur 1, Flurstücke 172/28, 174/28, 28/1 und 28/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 445

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Wellen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 6. 2011  
— 11-015-01-8.1-Rü —**

Die Biogas Ahe Invest GmbH & Co. KG, Aher Weg 41, 27616 Wellen, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,001 MW (Biogasanlage) am Standort in 27616 Kirchwistedt, Gemarkung Ahe, Flur 2, Flurstücke 64/6, 64/8, 65/4, 69/6 und 138/6, beantragt. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist eine Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3,973 t.






  
**Niederländischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg**

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Delschlotes im Landkreis Cloppenburg Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 29.06.2011  
Az. 62023 / 100 / 11

**Legende:**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (so weit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

**Nachrichtlich:**

-  ÜSG Marka vorläufig gesichert 03.11.2010

**Verwaltungsgrenzen**

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen

  
 Maßstab: 1:20 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 445

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(A 1 Bioenergie GmbH & Co. KG, Wehldorf)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 6. 2011  
— 10-047-01-8.1-Rü —**

Die A 1 Bioenergie GmbH & Co. KG, Wehldorfer Bundesstraße 5 a, 27404 Wehldorf, hat mit Schreiben vom 13. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,243 MW (Biogasanlage) am Standort in 27404 Bockel, Gemarkung Bockel, Flur 2, Flurstück 15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 448

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(WTT Bioenergie Spieka-Neufeld GmbH & Co. KG,  
Nordholz)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 6. 2011  
— 10-046-01-8.1-Rü —**

Die WTT Bioenergie Spieka-Neufeld GmbH & Co. KG, Deichweg 5, 27637 Nordholz, hat mit Schreiben vom 3. 12. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,039 MW (Biogasanlage) am Standort in 27637 Nordholz, Strichweg 1, Gemarkung Spieka-Neufeld, Flur 5, Flurstück 13/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 448

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;  
Kapazitätserhöhung Papiermaschine PM 2  
(Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 6. 2011  
— H027720166/114 —**

Die Firma Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH hat beim GAA Hannover eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier und Karton gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Anpassung der genehmigten Produktionsmenge auf den Ist-Zustand von 295 000 Mg/a. Standort der Anlage ist Von-dem-Bussche-Straße 1, 27318 Hoya.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 b und der Nummer 6.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 448

---

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;  
Kapazitätserhöhung Kartonmaschine PM 4  
(Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 6. 2011  
— H027720166/114 —**

Die Firma Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH hat beim GAA Hannover eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier und Karton gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. 3. 2011 (BGBl. I S. 282), beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Anpassung der genehmigten Produktionsmenge auf den Ist-Zustand von 85 000 Mg/a. Standort der Anlage ist Von-dem-Bussche-Straße 1, 27318 Hoya.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 b und der Nummer 6.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 448

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Herr Oliver von Cramm, Brüggen)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 6. 2011  
— HI-11-011-01-11.6 —**

Herr Oliver von Cramm, Schloßstraße 20, 31033 Brüggen, hat mit Schreiben vom 12. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 1,22 MW am Standort 31033 Brüggen, Marktstraße 14, Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstück 311/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 449

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Herr Friedrich-Georg Block-Grupe, Banteln)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 17. 6. 2011  
— HI-11-012-01-11.6 —**

Herr Friedrich-Georg Block-Grupe, Gronauer Weg 20, 31029 Banteln, hat mit Schreiben vom 12. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von rd. 1,22 MW am Standort 31029 Banteln, Gronauer Weg 20, Gemarkung Banteln, Flur 3, Flurstück 8/37, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 449

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 3. 2011  
— 10-160-01/3100-4.4/07 —**

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) hat mit Schreiben vom 28. 9. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/39, beantragt.

Gegenstände der wesentlichen Änderung sind

- die im Zuge der Detailplanung entstandenen Änderungen in der baulichen Ausführung der VRU 1,
- die Verwendung von Piggy Back Systemen anstatt von Schlauchwinden auf dem Anleger 2 (Küstenanleger, VRU 1 und auf dem Anleger 1/1A [Inselanleger, VRU 2]),
- die Umrüstungen, der Austausch, die Änderung von Betriebsweisen und die Umbenennungen von Ladearmen auf dem Küsten- und dem Inselanleger.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 449

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH [WRG])****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 5. 2011  
— 10-046-01/Lin 4.4-07 —**

Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG) hat mit Schreiben vom 29. 3. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Mineralölraffinerie am Standort in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/42, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in folgenden Abweichungen/Änderungen von den Darstellungen in den Unterlagen zur geltenden Genehmigung vom 3. 7. 2009 — 08-120-01/Lin-4.4-07 —:

- Die Stoffströme, die in den Units U-9100 (Aminregeneration II) und U-9500 (Sauerwasser-Stripper 2) anfallen und bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht in der Schwefelrückgewinnung verarbeitet werden können, sollen über die vorhandene H<sub>2</sub>S-Fackel (U-3100) abgeleitet werden.
- Der Fackelkopf der bestehenden H<sub>2</sub>S-Fackel (U-3100) wird ersetzt und dabei strömungstechnisch optimiert.
- Die Anzahl der Pilotbrenner der bestehenden H<sub>2</sub>S-Fackel (U-3100) wird von zwei auf vier erhöht. Diese Maßnahme dient insbesondere zur Erhöhung der Zündsicherheit.
- Die Mündungshöhe des Kamins der neu zu errichtenden Fackel II (U-9900) wird von 140 m auf 107 m verringert.
- Die örtliche Lage des Fackelkamins Z-9902 wird wie folgt geändert:

	bisher	neu	Veränderung in Meter
Hochwert	5942396	5942405	9
Rechtswert	3439124	3439074	50.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2011 S. 449

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**